Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 BFA-VG Bundesverwaltungsgericht

BFA-VG - BFA-Verfahrensgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.08.2024

1. (1)Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über
    1. 1.Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes,
    2. 2.Beschwerden gegen Bescheide der Vertretungsbehörden gemäß dem 11. Hauptstück des FPG,
    3. 3.Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG,
    4. 4.Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes und
    5. 5.Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Inneres in Verfahren gemäß§§ 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 4 Abs. 1 Z 1 und 2.
2. (2)Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision oder der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Abs. 1 stattgegeben hat.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at